I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug
Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Analysieren und Reflektieren
- ethisch relevante Fragestellungen in ihrer Bedeutung für den Einzelnen und die Gesellschaft eigenständig formulieren und reflektieren (AR1)

Argumentieren und Urteilen
- mit Bezug auf erworbenes Fachwissen eigene und fremde Positionen beziehungsweise Theorien überprüfen und beurteilen (AU4)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *Anthropologische Grundpositionen* (Q1.1), insbesondere auf das Stichwort *Menschenwürde: der Mensch als Zweck an sich selbst*.
Der inhaltlich kursübergreifende Bezug richtet sich auf das Themenfeld *Utilitarismus* (Q2.2), insbesondere auf die Stichworte *Grundprinzipien des Utilitarismus: Folgeprinzip, Nutzenprinzip, hedonistisches Kalkül*.

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Aufgabe 1
In einer Einleitung sollen Autor, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr, das Thema und ggf. der Adressat genannt werden: Der Textausschnitt aus der Stellungnahme des deutschen Ethikrates aus dem Jahr 2020 zum Thema „Robotik für gute Pflege“ legt eine Ambivalenz beim Technikeinsatz zur Unterstützung in der Pflege dar.
- Es wird festgestellt, dass professionelle Pflegearbeit ein menschliches Subjekt zum Gegenstand habe und dass es sich um eine personenbezogene Dienstleistung handele, die auf der Mitwirkung der zu pflegenden Person beruhe.
- Bei guter Pflege handele es sich immer auch um eine zwischenmenschliche Beziehung, die sich als leibliche Dimension in Mimik, Gestik, Haptik ausdrücke und damit Kommunikations-, Beziehungs- und Gefühlsarbeit leiste, die z. B. beim Einsatz eines Heberoboters informativ und beruhigend wirke, aber bei einem Technikeinsatz mit einem Pflegeroboter tendenziell wegfalle.
- Der Einsatz robotischer Systeme könne je nach Funktionsweise sehr unterschiedlich wahrgenommen werden und könne, wenn die Abläufe der Technik als nicht verständlich oder unkontrollierbar eingestuft würden, zur Einbuße von Selbstbestimmung führen. Dem müsse auf sozio-emotiver Ebene durch das Gespräch und durch Körperarbeit (wie oben beschrieben) entgegengesteuert werden.
- Auf die Identität der zu pflegenden Person könne sich der Einsatz von robotischen Systemen durch die technische Kompensation von physischen und psychischen Einschränkungen einerseits durch

das Aufrechterhalten von alltäglichen Abläufen positiv auswirken, andererseits allerdings auch gegenteilig als eine gefühlte Respektlosigkeit oder sogar als ein Kontrollverlust.
- Robotische Systeme wie Assistenzroboter und Monitoring-Systeme könnten durch ihre Unterstützungsleistung das psychische Wohlbefinden steigern und soziale Teilhabe fördern. Es könne aber auch ein gegenteiliger Effekt eintreten, wenn sich durch eine Effizienzsteigerung der Einsatz von Pflegepersonal oder die Besuche der Angehörigen vermindern würden.
- Begleitroboter werden vor allem bei Demenzkranken als „Spielgefährten" oder „Wegbegleiter" eingesetzt und seien mit ihrer Einbindung in den Alltag eher als Partner denn als Maschinen einzustufen.

Aufgabe 2
- Kants Vorstellungen vom Menschen sind geprägt von der analytischen Unterscheidung in Autonomie und Heteronomie, sie basieren auf der Doppelnatur des Menschen in Vernunft- und Triebwesen.
- Der Mensch als sinnlich-vernünftiges Wesen hat einerseits Teil an der Sinnenwelt und ist den Naturgesetzen unterworfen, andererseits hat er Teil an der Verstandeswelt und zeichnet sich mit seiner Willensfreiheit als autonomes Subjekt aus.
- Für Kant ist der Mensch Zweck an sich selbst (Selbstzweckformel), d. h. er hat einen absoluten Wert (Würde) und darf nicht instrumentalisiert werden.
- Bei Einbuße seiner Freiheit würde er verdinglicht, zum Objekt gemacht, wie z. B. in der Sklaverei, bei medizinischen Experimenten oder bei der Folter.
- Da die anthropologischen und ethischen Vorstellungen Kants eine nicht aufhebbare Verknüpfung eingehen, könnten auch ethische Aspekte genannt werden: Der Mensch als vernünftiges Wesen erfährt sich in seinem selbstbestimmten Tun als frei, was die Grundlage für seine Moralität bildet: Seine Handlungsgrundsätze (Maximen) richten sich an seinen vernünftigen Einsichten aus und entsprechen der allgemeinen Gesetzgebung der Vernunft (kategorischer Imperativ).
- Beim Einsatz von Robotern in der Pflege müssen verschiedene Bereiche differenziert werden: Werden Maschinen zur Unterstützung bei pflegerischen Tätigkeiten gebraucht (z. B. als Heberoboter, um Patienten aus dem Bett zu heben), erfüllen sie damit eine rein funktionale Aufgabe, die im Bereich der Heteronomie liegt. Kommen Maschinen eigene Kompetenzen im zwischenmenschlichen Bereich zu, werden sie menschenähnlich im sozialen Umgang eingesetzt, weil durch ihre Programmierung der Anschein von menschlichem Handeln entseht.
- Kants Vorstellung von menschlicher Autonomie genügen diese Maschinen nicht. Er würde Pflegeroboter, die als Werkzeuge des täglichen Bedarfs Unterstützung leisten, befürworten, ihnen aber eine soziale Rolle absprechen, da sie einerseits nicht eigenständig reagieren können und nur im Rahmen ihres Programmes Handlungen imitieren.
- Andererseits wäre es mit der unteilbaren Menschenwürde nicht vereinbar, Kranke in eine Maschinenwelt zu verbannen, wenn sie Maschinen nicht mehr von Menschen unterscheiden können. Ein solches Vorgehen würde das Menschsein auf bestimmte Attribute verengen. Für Kant ist der Mensch hingegen Zweck an sich und als solcher – sei er ein Säugling oder dement – Teil der Gemeinschaft der Vernunftwesen. Die menschliche Gemeinschaft müsste sich Selbstbetrug vorwerfen lassen, wenn sie mit ihren Mitgliedern so verfahren würde. Eine zu pflegende Person, die sich unwissentlich in einem kommunikativen Austausch mit einem Computer befände, dürfte tief enttäuscht sein, wenn sie erführe, nicht mehr zur menschlichen Gemeinschaft zu gehören. – Den Zustand der menschlichen Gemeinschaft erkennen zu müssen, wäre sicher zusätzlich enttäuschend.
- Für Kant wäre das Argument, dass vielleicht einige Menschen Freude am Austausch mit einem Computer hätten, nachvollziehbar und im bewussten Umgang mit einer Maschine akzeptabel, aber nicht gleichzusetzen mit einem menschlichen Austausch, dessen allgemeine Sittlichkeit mit dem Begriff der Autonomie untrennbar verwoben ist.
- Wenn ein demenzkranker Patient nicht in der Lage ist, den Unterschied zwischen einem Computer und einem Menschen zu realisieren, so erscheint es in Kants Perspektive unlauter, auf dieser *Lüge* zu beharren. Dies würde er als Instrumentalisierung verstehen und damit ablehnen.

Aufgabe 3

Für die Erörterung der Frage, ob Computer zur Gewährleistung von sozialer Teilhabe soziale Kontakte ersetzen sollten und als Partner angesehen werden können, wird erwartet, dass der Prüfling utilitaristische Argumente in seine Überlegungen mit einbettet.

- Bei einer Freud und Leid Berechnung nach Bentham (hedonistisches Kalkül) erscheint der Einsatz eines Pflegeroboters vernünftig, praktisch und ökonomisch sinnvoll. Er kann vorhandenes Pflegepersonal unterstützen und bei einfachen pflegerischen Tätigkeiten, wenn Pflegebedürftige aktiv mithelfen, Personal ersetzen.
- Ein Pflegeroboter braucht keine Pause, wird nicht müde, ist immer freundlich (je nach Programmierung), wird nicht krank und nimmt keinen Urlaub, d. h. er ist nach Abzug der Anschaffungskosten billiger und verlässlicher als Pflegepersonal. Allerdings kann er nicht für alle Tätigkeiten eingesetzt werden, solange die KI noch nicht selbstständig reagieren und eigenständig situationsbedingt handeln kann. Die Forschung und Entwicklung von „selbstdenkenden emotionalen Computern“ ist darauf ausgerichtet, diesen Mangel zu überwinden.
- Es kann argumentiert werden, dass – sollten sich Pflegebedürftige durch einen Computer animiert fühlen und einen Kontakt aufbauen – nichts anderes geschehe als bei einem Video- oder Computerspiel: Der Spieler tritt in Kontakt mit einer Maschine und überwindet damit Langeweile und erfährt Abwechslung, Spannung und Unterhaltung. Es handelt sich zwar um ein einseitiges Verhältnis, weil die Maschine nach einem vorgegebenen Muster reagiert. Ein bewusster Umgang mit einem Computer kann aber durchaus Vergnügen bereiten. Wenn die Pflegebedürftigen allerdings nicht in der Lage sind, den Unterschied zwischen Mensch und Maschine wahrzunehmen, kann dies zu Abgrenzungsproblemen und Irritationen führen, etwa wenn der Pflegebedürftige mit Berührungen und Streicheln einen Kontakt intensiviert, der nicht erwidert wird. Wenn daraus Gefühle der Demütigung oder Respektlosigkeit abgeleitet werden, hätte das negative Folgen für die Identitätserfahrung der Person.
- Ein Utilitarist könnte argumentieren, dass es gerade in obigem Fall keinen Unterschied mache, ob mit einem Menschen oder mit einem Computer in Kontakt getreten werde. Des Weiteren sei es bei einem akuten Pflegenotstand besser, wenigstens einen Computer zu bemühen.
- Auch Angehörige könnten beruhigt auf Besuche verzichten, wenn ein freundlicher Roboter als *Partner* Kommunikationsarbeit leistet.
- D. h. Computer können nicht nur identitätsstiftend wirken, sondern auch positiv die Relationalität beeinflussen, indem sie soziale Teilhabe befördern und somit zum Wohlbefinden der Person beitragen.

Folgende Argumente könnten gegen den Einsatz von emotionalen Robotern eingebracht werden:

- Es ist unzulässig, Menschen und Maschinen als gleichwertig zu betrachten.
- Eine Maschine als Partner mit Emotionalität zu behandeln und von ihm nach Programm behandelt zu werden, degradiert den Menschen zum Objekt.
- Der Mensch wird zum Ding und instrumentalisiert, seine Würde wird verletzt.
- Das, was den Menschen zum Menschen macht, wird zugunsten einer Ökonomisierung der Gesellschaft vernachlässigt.
- Es könnten unabsehbare psychische Probleme auftreten, die Situation kann als demütigend, nicht kontrollierbar oder unmenschlich wahrgenommen werden.
- Die Verlagerung von pflegerischen Tätigkeiten auf einen Roboter birgt Gefahren durch *Missverständnisse*, wenn dieser auf Zuruf und Ansprache nicht oder unangemessen reagiert.
- Verständnis, ruhiges Zuhören und ein vertrauensvolles Miteinander als soziale Kompetenzen können nur zwischen Menschen ausgetauscht werden.
- In der Pflegearbeit drückt sich die leibliche Dimension in Kommunikations-, Beziehungs- und Gefühlsarbeit aus und trägt dazu bei, die Würde des Einzelnen zu bewahren.

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)“ und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur“ in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend“ (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1

- eine vollständige Einleitung vorhanden ist und der Inhalt des Textes, insbesondere der soziale Aspekt der Pflege, ansatzweise zusammengefasst wird,
- der Leser sich ein Bild vom Textinhalt machen kann,

Aufgabe 2

- die Ausführungen des Ethikrates zum Einsatz von Pflegerobotern mit Kants Begriff der Würde in Ansätzen untersucht werden,
- eine Vereinbarkeit in einzelnen Punkten geprüft wird und Belege aus dem Text in Ansätzen angeführt werden,

Aufgabe 3

- eine ansatzweise nachvollziehbare Erörterung zur Frage, ob Pflegeroboter soziale Kontakte ersetzen und Partner werden sollen, geführt wird,
- utilitaristische Argumente in Ansätzen einbezogen werden,
- ein eigenes Urteil erkennbar wird.

Eine Leistung ist mit **„gut“ (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1

- eine vollständige Einleitung vorhanden ist, die das Thema komprimiert wiedergibt,
- der Textinhalt differenziert zusammengefasst wird; zusätzlich zu den unter „ausreichend“ (5 Punkte) genannten Aspekten die Problematik von maschinell imitierten Handlungen erhellt,
- der Leser sich ein differenziertes Bild vom Textinhalt machen kann,

Aufgabe 2

- Kants Begriff der Würde ausführlich und differenziert dargestellt wird,
- ein thematischer Bezug differenziert hergestellt und auf Vereinbarkeit untersucht wird,
- Textbelege sinnvoll angeführt und argumentativ eingebettet werden,

Aufgabe 3

- eine differenzierte Erörterung, ob Pflegeroboter soziale Kontakte ersetzen und Partner werden sollen, stattfindet,
- utilitaristische Argumente ausführlich und differenziert in die Argumentation einfließen,
- ein überzeugendes Urteil formuliert wird.

Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen

Aufgabe	**Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen**			**Summe**
	AFB I	**AFB II**	**AFB III**	
1	30			**30**
2		40		**40**
3		5	25	**30**
Summe	**30**	**45**	**25**	**100**

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.